



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 2. August 2007

gez. Pieper, VG-Angestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

9 K 3683/06.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des minderjährigen Kindes [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED]
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.1092.11.06.ak,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5225844-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 02. August 2007

durch

den Richter am Verwaltungsgericht R i a z i als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit das ursprüngliche Begehren des Klägers über die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinausreicht.

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 29. November 2006 verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen, und Afghanistan als Zielstaat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf eine Vollstreckung durch Sicherungsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor einer Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 2006 in Deutschland geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Seine Eltern sind nach ihren Angaben afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens.

Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragten sie am 25. Juli 2001 erfolglos beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Gewährung politischen Asyls.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 11. August 2003 eine Anerkennung der Eltern des Klägers als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen

des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Eltern des Klägers wurden unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert.

Die gegen den ablehnenden Bescheid vom 11. August 2003 erhobene Klage wies die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden mit Urteil vom 28. Februar 2005 im Verfahren 9 K 5536/03.A ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil lehnte der 20. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 20. März 2007 im Verfahren 20 A 1224/05.A ab.

Den auf Grund der Antragsfiktion als gestellt angesehenen Antrag des Klägers auf Gewährung politischen Asyls lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 29. November 2006 ab.

Mit seiner am 13. Dezember 2006 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung seiner Klage führt er im Wesentlichen aus, wie seine Eltern und seine Schwester christlich getauft zu sein und als Konvertit in Afghanistan verfolgt zu werden.

Der Kläger beantragt nunmehr unter Klagerücknahme im Übrigen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides vom 29. November 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (9 K 3683/06.A und 9 K 5536/03.A) und der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse zur Situation in Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang einzustellen, weil der Kläger insoweit seine Klage zurückgenommen hat.

Die nach Klagerücknahme noch anhängige, zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. November 2006 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten.

Soweit der Kläger die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG erstrebt, hat die Beklagte ihr Ermessen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG fehlerhaft ausgeübt, indem sie auf der Basis der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen.

Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Regelung erfasst grundsätzlich nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen, da bei allgemeinen Gefahren gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60 a AufenthG über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidungen entschieden werden soll. Grundsätzlich sind das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte an diese gesetzgeberische Kompetenzentscheidung gebunden. Sie dürfen daher Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die aber ein Abschiebestopp nach

§ 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, nur dann im Einzelfall ausnahmsweise Schutz vor einer Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungsverbote gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht, insbesondere die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards, verletzen würde. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (nur) dann der Fall, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, die landesweit besteht oder der der Ausländer nicht ausweichen kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379 (381 ff.); BVerwG, Urteil vom 08. Dezember 1998 - BVerwG 9 C 4.98, BVerwGE 108, 77 (79 ff.); BVerwG, Urteil vom 02. September 1997 - BVerwG 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 (193 f.); BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 (326 ff.); (auch zur Qualifikationsrichtlinie:) OVG NRW, Beschluss vom 21. März 2007 - 20 A 5164/04.A -, Juris; OVG NRW, Urteil vom 05. April 2006 - 20 A 5161/04.A -, Juris.

Eine individuelle, gerade in seinen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen angelegte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht dem Kläger trotz seiner Konversion zum Christentum mit Blick auf seine altersbedingte, mangelnde Fähigkeit, sich zum Christentum zu bekennen, nicht.

Die danach bestehende "Sperrwirkung" des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist hier aber durchbrochen, weil davon auszugehen ist, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer extremen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein wird, weil er nicht in der Lage wäre, sich im alltäglichen Existenzkampf zu behaupten. Dies gilt selbst dann, wenn er sich - einmal unbetrachtet gelassen, ob die Konversion der Eltern zum Christentum nicht deren Rückkehr nach Afghanistan entgegensteht - mit seinen Eltern nach Kabul begeben würde.

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist insgesamt betrachtet angespannt und im Raum Kabul trotz der Präsenz der ISAF fragil.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17. März 2007 (Stand: Februar 2007), S. 9.

Die Regierung Karzai ist nicht überall in der Hauptstadt und zu jeder Zeit, mit Hilfe der Internationalen Friedenstruppe in der Lage, eine übergreifende Ordnung durchzusetzen. Angesichts der Ausdehnung der Hauptstadt gilt dies insbesondere in den Vororten.

Vgl. zur Sicherheitslage in Kabul: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17. März 2007 (Stand: Februar 2007), S. 9; amnesty international, Gutachten vom 17. Januar 2007 für den Hessischen VGH, S. 1 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Länderanalyse Afghanistan, Update vom 11. Dezember 2006, S. 2 und 4; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 04. Dezember 2006 für den Hessischen VGH, S. 14 ff.

Die Versorgung der Bevölkerung hat sich in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten zwar in der Vergangenheit grundsätzlich verbessert.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17. März 2007 (Stand: Februar 2007), S. 24.

Allerdings profitieren mangels Kaufkraft nicht alle Bevölkerungsschichten von der verbesserten Lage. Insbesondere sieht sich die nicht wohlhabende Bevölkerung mit einer unzureichenden Trinkwasser- und Nahrungsmittelversorgung sowie extremer Wohnungsnot konfrontiert.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17. März 2007 (Stand: Februar 2007), S. 24; amnesty international, Gutachten vom 17. Januar

2007 für den Hessischen VGH, S. 4 f.; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 04. Dezember 2006 für den Hessischen VGH, S. 22 ff.

Angesichts der großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage sind auch die Hilfsorganisationen allenfalls in der Lage eine minimale Grundversorgung zu Gewähr leisten.

Vgl. amnesty international, Gutachten vom 17. Januar 2007 für den Hessischen VGH, S. 4 f.

Personen, die nicht in noch bestehende Familien- oder Stammesstrukturen zurückkehren können, die ihnen bei einer Wiedereingliederung behilflich sind, haben in der Regel keine Möglichkeit, sich selbst den Lebensunterhalt zu erarbeiten und eine adäquate Unterkunft zu erlangen.

Insbesondere Flüchtlinge, die nach längerer Abwesenheit aus dem westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen auf größere Schwierigkeiten, wenn ihnen das in Afghanistan notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Sie können auf überhöhte Erwartungen hinsichtlich ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen, sodass von ihnen überhöhte Preise gefordert werden. Von den "Zurückgebliebenen" werden sie häufig nicht als vollwertige Afghanen akzeptiert.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17. März 2007 (Stand: Februar 2007), S. 24 f.; amnesty international, Gutachten vom 17. Januar 2007 für den Hessischen VGH, S. 5 und 8.

Nach einer Studie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz benötigt eine sechsköpfige Familie in Kabul heute monatlich wenigstens 100 US-Dollar, um sich mit Nahrung und Heizmaterialien versorgen zu können.

Vgl. ICRC: Statistics on Inflation, Genf/Kabul 2003, zitiert nach: Hinz, Ein Ende für die afghanische Tragödie?, in: Informationsverbund Asyl e.V. (Hrsg.), Zur Lage in Afghanistan, S. 2 (3 f.).

Georg David, der für die IOM Im Rahmen des RANA-Programms Rückkehrer in Kabul betreut hat, ging bei seiner Anhörung durch das OVG Berlin-Brandenburg am 27. März 2006 davon aus, dass 200 US-Dollar erforderlich sind. Mietkosten sind in den Summen jeweils nicht enthalten.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Vater des Klägers nach sechsjähriger Abwesenheit von Kabul Erträge aus seiner früheren Tätigkeit wird erzielen können. Sollte er sich als Tagelöhner verdingen, wäre mit einem durchschnittlichen Tageslohn von 100 Afghani zu rechnen, das sind ca. 1,80 US-Dollar.

Vgl. Hinz, Ein Ende für die afghanische Tragödie?, in: Informationsverbund Asyl e.V. (Hrsg.), Zur Lage in Afghanistan, S. 2 (3 -Fn. 9 -).

Selbst wenn der Vater des Klägers jeden Tag im Monat beschäftigt würde, käme er nur auf ein Einkommen von knapp 55,00 US-Dollar, das auch für die Versorgung seiner vierköpfigen Familie nicht ausreichen würde.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Mutter des Klägers zum Lebensunterhalt der Familie beitragen kann. Sie muss sich vor allem um den erst ein Jahr alten Kläger und seine Schwester kümmern.

Dass der Kläger mit seinen Eltern und seiner Schwester bei Familienangehörigen unterkommen könnte ist nicht ersichtlich. Selbst wenn - entgegen den glaubhaften Schilderungen der Eltern des Klägers - Familienangehörige in Kabul lebten, ist nicht ersichtlich, dass deren wirtschaftliche Situation es zuließe, den Kläger und seine Eltern zusätzlich aufzunehmen und zu versorgen.

Die Konversion der Eltern des Klägers in den Blick genommen, kommt hinzu, dass diese als Konvertiten in Afghanistan besonders gefährdet sind.

Vgl. zur Verfolgung von Konvertiten in Afghanistan: VG Minden, Urteil vom 08. Juni 2006 - 9 K 791/06.A -.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und daher aufzuheben, soweit dem Kläger darin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist Afghanistan als der Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Gegenüber der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen bestehen mit Blick auf § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG schließlich keine rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 und 2 VwGO und 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen ~~zwei Wochen~~ nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Riazi



Ausgefertigt

Redeker, VG-Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle